



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 29.09.2021 – Auszug aus Drucksache 18/18086 –

Frage Nummer 10 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie sich der Regionalschlüssel der Landes- und Regionalplanung für die Regionsbeauftragten darstellt, wie viele Verfahren zu Bauleitplänen gemäß § 4 Bau-gesetzbuch (BauGB) oder zu anderen fachplanerischen Zulas-sungsverfahren in den letzten zehn Jahren trotz negativer lan-desplanerischer Stellungnahmen genehmigt wurden (bitte möglichst regionalisiert aufschlüsseln) und wie die Staatsregie-rung Fälle bewertet, in denen ein Verfahren genehmigt wird, obwohl es nicht mit einschlägigen Erfordernissen der Raum-ordnung übereinstimmt (bitte auch in diesem Zusammenhang den aus Sicht der Staatsregierung gebotenen Handlungsbe-darf darstellen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Regionalen Planungsverbände (RPV) bedienen sich zur Ausarbeitung des Re-gionalplans der jeweils zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, die hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt (vgl. Art. 8 Abs. 4 Bayerisches Landes-planungsgesetz – BayLplG). Für jeden RPV steht dabei ein sogenannter Regions-beauftragter als unmittelbarer Ansprechpartner zur Verfügung. Bei Bedarf wird er von weiterem Personal der jeweiligen Bezirksregierung unterstützt.

Zur Bezifferung der Anzahl der Verfahren, die trotz negativer landesplanerischer Stellungnahme genehmigt wurden, liegen der Staatsregierung keine Statistiken vor. Hierzu wäre eine über eine Abfrage hinausgehende Prüfung aller genehmigungs-pflichtigen Bauleitplanverfahren und fachplanerischer Zulassungsverfahren der letzten zehn Jahre bei allen 72 Kreisverwaltungsbehörden und sieben Bezirksregie-rungen sowie ggf. bei weiteren Fachbehörden erforderlich, was in der vorgegebenen Zeit nicht geleistet werden kann.

Nach Art. 4 BayLplG kann im Einzelfall ein Zielabweichungsverfahren beantragt werden, wenn ein Vorhaben nicht den Zielen der Raumordnung entspricht, aber dennoch genehmigt werden soll. Das Verfahren führt letztlich dazu, dass der scheinbare Konflikt mit der Raumordnung aufgrund eines vertretbaren, begründe-ten Einzelfalls aufgelöst wird.

Das Bauplanungsrecht sieht ausreichende Beteiligungsschritte vor. Die Verfahren sind transparent. Im Genehmigungsverfahren werden das rechtmäßige Zustandekommen der Bauleitplanungen und eine rechtskonforme Abwägung geprüft. Für den Fall, dass sich die öffentliche Stelle über das Beachtensgebot hinwegsetzt, ist ein Einschreiten der zuständigen Aufsichtsbehörden geboten, z. B. der Kommunalaufsicht im Fall der Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB. In Art. 28 BayLplG ist als Ultima Ratio die Möglichkeit der Untersagung raumordnungswidriger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen durch die oberste Landesplanungsbehörde vorgesehen. Diese erfordert allerdings gem. Art. 28 Abs. 3 BayLplG das Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien.

Sollten Bauleitpläne unrechtmäßig genehmigt werden, ist zudem eine gerichtliche Überprüfung möglich.

Die landesplanerische Beurteilung hat bei der Planfeststellung keine Außenwirkung und unterliegt der gerichtlichen Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses. Dabei kann sowohl der Widerspruch gegen Ziele der Raumordnung als auch die fehlerhafte Abwägung von Grundsätzen oder sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gerügt werden.

Angesichts des dargestellten Verfahrens und mit der Möglichkeit zur gerichtlichen Überprüfung wird kein Handlungsbedarf gesehen.